

Satzung

der

**Ersten Kieler
Beerdigungskasse V.V.a.G.**

Kronshagener Weg 8

24103 Kiel

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Erste Kieler Beerdigungskasse und hat ihren Sitz in Kiel.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die „Kieler Nachrichten“. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.

Daneben werden den Mitgliedern Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Ersten Kieler Beerdigungskasse zur Kenntnis gegeben.

5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen bis zum vollendeten 70. Lebensjahr aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden.

Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

4. Jedes Mitglied hat mindestens ein Versicherungsverhältnis einzugehen. Das Mitglied kann ggf. auch später, sofern die Voraussetzung der Nummer 1 erfüllt ist, weitere Versicherungsverhältnisse abschließen. Die Versicherungssummen aller Versicherungsverhältnisse dürfen insgesamt 5.000 Euro nicht überschreiten.

Der Versicherungsbeginn und die Anzahl der Versicherungen werden im Versicherungsschein angegeben.

5. Bei Versicherungsverhältnissen, die nach dem 30.06.1990 begonnen haben, ist obligatorisch von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres eine Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.07.1990 begonnen haben, kann fakultativ (wahlweise) eine Unfall- Zusatzversicherung vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 75. Lebensjahr eingeschlossen werden.

§ 3

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren von der Kasse eingezogen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder, die dem Lastschriftverfahren nicht beigetreten sind, haben die Möglichkeit, die Beiträge monatlich, viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu zahlen.

3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
4. Im Falle einer Rücklastschrift gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

Für Versicherungsverhältnisse, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres abgeschlossen werden, gilt eine dreijährige Wartezeit, wobei im Todesfall während dieser dreijährigen Wartezeit folgende Leistungen gewährt werden:

nach 6 Monaten	- die Summe der gezahlten Beiträge
im 2. Jahr	- 1/3 des vollen Sterbegeldes
im 3. Jahr	- 2/3 des vollen Sterbegeldes

Die Leistungspflicht besteht auch bei Selbsttötung. Die volle Todesfallleistung wird in diesem Fall erst nach Ablauf von drei Versicherungsjahren erbracht.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen, z. B. durch Vorlage eines Erbscheins bzw. eines Testaments in amtlich beglaubigter Form.

Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Für die Unfall- Zusatzversicherung gelten die im Beitrags- und Leistungstarif aufgeführten Besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz vorliegen.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind.

Die Berechnung der Höhe der Rückvergütung ist dem Beitrags- und Leistungstarif zu entnehmen. Dieser Betrag kann sich um Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

6. Zahlt ein nach Nummer 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nummer 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6

Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nummer 2), die Wartezeit (§ 4 Nummer 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nummer 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nummer 2, 3 und 4) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nummer 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nummer 3.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse aus Sicht des Vorstandes, dies erfordert. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nummer 2),
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder und einer Aufwandsentschädigung für die Kassenprüfer,
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13),
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14).

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nummer 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

In allen übrigen Fällen genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

4. Zustimmung des mit dem Geschäftsführer abgeschlossenen Dienstvertrages.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners nach § 284 Abgabenordnung (AO) verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und gegebenenfalls 3 Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders vom Vorstand zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 und 129 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.
9. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer/Büroleiter, indem er mit einer dafür geeigneten Person einen den arbeitsrechtlichen Erfordernissen genügenden Dienstvertrag abschließt.

Die Mitgliederversammlung hat der Bestellung des Geschäftsführers ihre Zustimmung zu erteilen.

§ 11

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnIV) - sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlage und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten die Sachverständigenprüfverordnung – SachvPrüfV – vom 18. April 2016 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.
4. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens sieben Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach § 12 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Bei der Ermittlung der Zuführung zur Verlustrücklage ist darauf zu achten, dass die in Form der Direktgutschrift zugeteilten Bewertungsreserven eines Jahres, dem versicherungstechnischen Überschuss zugerechnet werden.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.08.2016, Geschäftszeichen: VA 21-I 5002-3068-2016/0001.“